

Interpellation Simon Glauser (JSVP): Verwendung von Steuergeldern für die Reitschulabstimmung vom 27. November 2005?

Das Gejammer der Reitschulbetreiber über mangelnde finanzielle Mittel ist noch nicht verhallt und schon trifft man an den prominentesten Plakatstellen in der Stadt Bern auf die grossspürige Abstimmungskampagne gegen die Volksinitiative „Keine Sonderrechte für die Reitschule!“. Flugblätter, Hochglanz-Postkarten, Give-aways – von Geldmangel kann da ja wohl keine Rede sein! Nebst Hochglanz-Postkarten, verschiedenen Flugblättern, „Frauenfürzen“ als Give-aways, professionell produzierten Audio-Jingles und gar einer eigenen Website gibt es nun auch noch eine teure Plakatkampagne auf bezahlten Plakatstellen in der ganzen Stadt Bern. Über den Daumen gerechnet lassen sich die Reitschulbetreiber damit diesen Abstimmungskampf gut und gerne 100'000 Franken kosten!

Der Verdacht liegt nahe, dass für den Abstimmungskampf der Gegnerschaft eventuell sogar städtische Steuergelder verwendet werden, sitzt mit Frau Gemeinderätin Edith Olibet ja auch ein namhaftes Regierungsmitglied im gegnerischen Abstimmungskomitee.

In Anbetracht der vorgenannten Feststellungen stelle ich dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Hat das gegnerische Abstimmungskomitee gegen die Volksinitiative „Keine Sonderrechte für die Reitschule!“ von der Stadt Bern finanzielle Unterstützung erhalten?
2. Sollte es zutreffen, dass die Stadt die Initiativgegner finanziell unterstützt hat, mit welcher Begründung lässt sich eine solche Unterstützung rechtfertigen?
3. Findet es der Gemeinderat richtig, dass mit Frau Gemeinderätin Edith Olibet auch ein Mitglied der Stadtregierung im gegnerischen Komitee Einsitz nimmt?
4. Wie steht der Gemeinderat grundsätzlich zu Engagements von Regierungsmitgliedern in Wahl- oder Abstimmungskomitees? Hat der Gemeinderat dazu Verhaltensregeln und Leitplanken vereinbart?

Bern, 17. November 2005

Interpellation Simon Glauser (SVP), Margrith Thomet, Ueli Jaisli, Erich J. Hess, Peter Bühler, Rudolf Friedli, Thomas Weil, Beat Schori

Antwort des Gemeinderats:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Obsolet.

Zu Frage 3 und 4:

Gemeinderat und Stadtrat haben Ablehnung der Initiative beschlossen. Der Gemeinderat hat keine Bedenken, wenn seine Mitglieder sich in einem Abstimmungskampf engagieren, so lange dieses Engagement den Beschlüssen des Gemeinderats und des Stadtrats nicht zuwiderläuft.

Damit ist auch gesagt, dass das öffentliche Engagement eines Mitglieds der Exekutive den Regeln des Kollegialitätsprinzips unterliegt. Der Gemeinderat hat 2005 die Verordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderats der Stadt Bern (Geschäftsverordnung; GVGR; SSSB 152.11) gestützt auf die Empfehlungen der PUK revidiert und Artikel 1bis zur Kollegialität beschlossen, der wie folgt lautet:

¹ ***Die Mitglieder des Gemeinderats verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in der Öffentlichkeit keine Meinung, die einem Gemeinderatsbeschluss widerspricht.***

² *Die Mitglieder des Gemeinderats informieren sich rechtzeitig aktiv und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung.*

³ *Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sind in Ausnahmefällen nach vorgängiger Diskussion im Gemeinderat möglich.*

Wie der Gemeinderat bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Erich J. Hess (JSVP) ausgeführt hat, beurteilt er die Einsitznahme von Mitgliedern des Gemeinderats in das Solidaritätskomitee „Reitschule bleibt“ nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung als erlaubte freie Meinungsäusserung zu einer Sachvorlage. Solange sich Behördenmitglieder als Privatpersonen in einem Abstimmungskampf engagieren, steht einem solchen Vorgehen bereits aus rechtlichen Gründen nichts entgegen. Selbstverständlich hat sich der Gemeinderat als Gesamtbehörde im Vorfeld städtischer Abstimmungen neutral zu verhalten; dieses Prinzip hat der Gemeinderat im vorliegenden Fall auch beachtet.

Der Einsatz von Frau Gemeinderätin Edith Olibet stand somit in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex des Gemeinderats und den Leitlinien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, zumal sich Frau Olibet in Beachtung des Kollegialitätsprinzips sowie als Privatperson – und nicht als Vertreterin des Gemeinderats – engagiert hat.

In Bezug auf Abstimmungskämpfe auf kantonaler und eidgenössischer Ebene liegt eine gefestigte Praxis des Bundesgerichts vor, wie sich der Gemeinderat als Exekutive zu verhalten hat. Seine Mitglieder können sich auf kantonaler und eidgenössischer Ebene frei äussern, solange sie den Interessen der Stadt nicht zuwiderhandeln oder das Kollegialitätsprinzip verletzen.

Bern, 15. März 2006

Der Gemeinderat